



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Alle dem  
Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
nachgeordneten Stellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.3 - 5 O 1400 - 1.58 022<sup>V</sup>

München, 8.12.2008  
Telefon: 089 2186 2302  
Name: Herr Dr. Ossig

## Veröffentlichung des KWMBI auf der Verkündungsplattform

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Amtsblatt** der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) wird ab Jahresbeginn 2009 auf elektronische Fassung umgestellt und allen Nutzern **kostenlos** im Internet unter den Adressen [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) bereitgestellt. Unter der Adresse <http://info.verkuendung-bayern.de> finden Sie ab sofort Informationen zur künftigen Verkündungsplattform. Dort können Sie auch bereits vorab einen Hinweisdienst bestellen, der ab 2009 per E-Mail auf das Erscheinen neuer elektronischer Amtsblatt-Ausgaben hinweist.

Eine Kündigung des bisherigen Abonnements des papiergebundenen Amtsblatts ist nicht erforderlich.

Soweit ab 2009 noch Bedarf für eine gedruckte Fassung des KWMBI gesehen wird, kann diese zum Preis von 40 Euro zzgl. Porto jährlich bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, bestellt werden. Ein Formular hierfür finden Sie ebenfalls vorab unter der Adresse <http://info.verkuendung-bayern.de>.

Veröffentlichungen von begrenzter Geltungsdauer werden in dem - künftig nur noch im Internet veröffentlichten - Beiblatt zum Amtsblatt (KWMBeibl) amtlich bekannt gemacht.

Alle staatlichen Schulen, die nichtstaatlichen Schulen, soweit sie zeugnisberechtigt sind, und die übrigen staatlichen Anstalten, Behörden und Stellen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind verpflichtet, alle sie betreffenden Vorschriften des KWMBI und des KWMBeibl in geeigneter Weise **allen betroffenen Mitarbeitern zugänglich zu machen**.

Ergänzend werden die öffentlichen Schulen und Schulaufsichtsbehörden auf die Einrichtung einer Zugriffsmöglichkeit auf das gesamte (konsolidierte) Bundes- und Landesrecht einschließlich der veröffentlichten (KMBek) und unveröffentlichten (KMS) Verwaltungsvorschriften über die **Datenbank Bayern-Recht** im Bayerischen Behördennetz ([www.bybn.de](http://www.bybn.de)) hingewiesen. Für die Einrichtung eines Zugangs zum Bayerischen Behördennetz empfehlen wir den Schulen, sich zunächst mit dem Sachaufwandsträger hinsichtlich der Übernahme der Kosten in Verbindung zu setzen und eine dort möglicherweise vorhandene Infrastruktur zu nutzen. Soweit eine solche nicht vorhanden ist oder die Schule nicht ohnehin den Anschluss an das Behördennetz im Zusammenhang mit den „Amtlichen Schuldaten“ abwarten will, stehen weitere Informationen hierfür unter [www.statistik.bayern.de/schulen\\_bybn](http://www.statistik.bayern.de/schulen_bybn) zur Verfügung.

Auf den **kostenfreien** Zugriff auf die rund 300 wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Freistaats Bayern über den Bürgerservice „BAYERN-RECHT Online“ unter der Adresse [www.bayern-recht.de](http://www.bayern-recht.de) wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ossig  
Ministerialrat